

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gender and Diversity, B.A.
Hochschule: Hochschule Rhein-Waal - University of Applied Sciences
Standort: Kleve
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrats in im Wesentlichen nachvollziehbar und gut begründet. Was die von der Agentur und dem Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen angeht, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme nachgebessert, so dass der Akkreditierungsrat dennoch zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Agentur und Gutachtergremium hatten ursprünglich drei Auflagen vorgeschlagen, die das Diploma Supplement sowie das Modulhandbuch betrafen. Die Hochschule hat ein überarbeitetes Modulhandbuch und ein Diploma Supplement nachgereicht, das der aktuell gültigen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entspricht, so dass die Auflagen wegfallen können.

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 10.03.2021 (Anlage "anschreiben-und-erganzende-stellungnahme-22-marz-2021-h.pdf, S. 6") das Profilvermerkmal "berufsbegleitend" für den Studiengang zurückgezogen und hat Nachweise in Form von entsprechend überarbeiteten Studiengangsunterlagen vorgelegt. Passagen im Akkreditierungsbericht, die sich auf das Profilvermerkmal "berufsbegleitend"

beziehen, sind nicht berücksichtigt worden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

